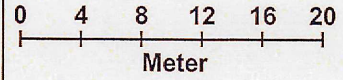


**Gemeinde Weilheim
Kreis Waldshut**

**Bebauungsplan
Vorderdorf- Unterdorf**

Deckblatt zur Änderung
vom 25.07.2011

Maßstab 1/500



Legende:

- Abgrenzung Plangebiet
- Baugrenze
- Grundstücksgrenze neu
- Stellung der Gebäude

Weilheim, den 25.07.2011

Roland Arzner
Bürgermeister

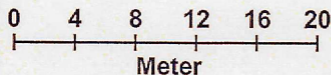
WA	I + DG
0,3	
	25°-38°

Gemeinde Weilheim
Kreis Waldshut

Bebauungsplan
Vorderdorf- Unterdorf

Deckblatt zur Änderung
vom 25.07.2011

Maßstab 1/500



Legende:



Abgrenzung Plangebiet



Baugrenze



Grundstücksgrenze neu



Stellung der Gebäude

Weilheim, den 25.07.2011

Roland Arzner
Bürgermeister



Gemeinde Weilheim



Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf- Unterdorf, OT Nögenschwiel

(im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB)

Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Inhaltsverzeichnis

A Satzung

B Begründung

1. Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes
2. Ziele und Zwecke der Änderung
3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
4. Umweltbericht

C Textliche Festsetzungen (Änderungen und Ergänzungen)

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

D Planteil

1. Übersichtslageplan (unmaßstäblich)
2. Deckblatt zum Bebauungsplan (M 1:500)

Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Teil A - Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim hat die Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Vorderdorf-Unterdorf“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften am 25.07.2011 als Satzung beschlossen:

Bundesrecht:

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), letzte Änderung 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), letzte Änderung, durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

BNatschG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Landesrecht

LBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416)

GemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), letzte Änderung 29. Juli 2010 (GBl. S. 555).

§ 1 **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Änderung des Bebauungsplanes erstreckt sich auf den schriftlichen sowie den zeichnerischen Teil.

Maßgebend für die Änderung des schriftlichen Teils ist die Satzung vom 18.09.1970 sowie deren Abgrenzung, östlicher Planbereich.

Maßgebend für die Änderung des zeichnerischen Teils ist die Satzung vom 20.02.1990. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus beigefügtem Deckblatt-.

§ 2 **Bestandteile der Satzung**

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| 1. schriftlichen Festsetzungen | in der Fassung vom 25.07.2011 |
| 2. zeichnerische Festsetzungen | in der Fassung vom 25.07.2011 |

Beigefügt sind:

Begründung	in der Fassung vom 25.07.2011
------------	-------------------------------

§ 3 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 **Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Weilheim, den 26.07.2011

Roland Arzner, Bürgermeister



Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Teil B - Begründung

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim hat am 25.07.2011 die Änderung des Bebauungsplanes „Vorderdorf-Unterdorf“ im Ortsteil Nögenschwiel gemäß §§ 2 Abs. 1 und 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan Vorderdorf-Unterdorf ist in der Fassung vom 18.09.1970 gültig und wurde bereits mehrfach für Teilbereiche, zuletzt mit Satzung vom 17.01.2006 geändert.

Diese letzte Änderung beinhaltet die Änderung von Vorschriften in Bezug auf die Errichtung von Carports und Garagen. Diese Änderungen wurden lediglich für den westlichen Teilbereich des Bebauungsplanes vorgenommen. Diese „einseitige“ Änderung hat sich als nicht praktikabel erwiesen und soll nun auch auf den östlichen Planbereich übertragen werden.

Darüber hinaus existiert im östlichen Planbereich ein großes Grundstück mit kleiner überbaubarer Grundstücksfläche (Baufenster). Im Zuge der Nachverdichtung wird dieses Baufenster optimiert und vergrößert. Außerdem wird ein zusätzliches Baufenster ausgewiesen. Die Teilung des Grundstückes ist bereits vollzogen.

Das durch Teilung neu gebildete nördliche Teilgrundstück weist einen leicht konischen Zuschnitt auf und ist recht klein. Die bestehende Abstandsregelung die mit Gebäuden einen Grenzabstand von 5 m fordert führt zu einer Baufenstertiefe von 8,50 m - 9,50 m. Um Freiraum für die Platzierung des Gebäudes zu schaffen, soll im Geltungsbereich dieser Änderung das Abstandsmaß auf 4 m reduziert werden.

Ziele und Zweck des Bebauungsplanes

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf sollen die Voraussetzungen dahingehend geschaffen werden, dass auch das durch Teilung neu gebildete Grundstück baulich nutzbar ist. Dazu ist erforderlich, vorhandene Baugrenzen zu optimieren und zusätzlich neue auszuweisen.

Auf Grund der Nachverdichtung ist die Grundflächenzahl von 0,2 auf 0,3 anzuheben.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt.
Für die Änderung kann damit das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan Vorderdorf-Unterdorf enthält keine bauordnungsrechtlichen Festsetzungen die fortzuschreiben wären.

Umweltbericht

Ein Umweltbericht ist nach § 13 Abs. III BauGB entbehrlich. Auf dessen Erstellung wird verzichtet.

Weilheim, den 25.07.2011

A handwritten signature in blue ink, consisting of several large, sweeping loops and a small, distinct mark at the end.

Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Teil C - schriftliche Festsetzungen

Für den Geltungsbereich und in Änderung der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes „Vorderdorf-Unterdorf“ werden folgende Änderungen und Ergänzungen festgesetzt:

I. Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf in der Fassung vom 18.09.1970, schriftlicher Teil, gesamtes östliches Plangebiet:

§ 3 Satz 2 („Ihre Ausführung ist auf die überbaubare Grundstücksfläche beschränkt.“) sowie § 6 Ziffer 2 werden ersatzlos gestrichen.

§ 9 Satz 1 („Garagen sind an der im zeichnerischen Teil festgesetzten Stelle zu errichten.“) wird wie folgt geändert:

Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der im zeichnerischen Teil festgesetzten Stelle sowie außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

II. Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf in der Fassung vom 18.09.1970, schriftlicher Teil, Geltungsbereich des Deckblattes vom 25.07.2011

§ 7 (Grenz- und Gebäudeabstand) wird wie folgt geändert:

Mit Gebäuden ist von Grundstücksgrenzen, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, ein Abstand von 4m einzuhalten.

Teil D - zeichnerische Festsetzungen

Für den Geltungsbereich und in Änderung der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes „Vorderdorf-Unterdorf“ werden folgende Änderungen und Ergänzungen festgesetzt:

III. Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf- Unterdorf in der Fassung vom 20.02.1990, Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Der Inhalt der zeichnerischen Änderung geht aus dem Deckblatt zum Bebauungsplan Vorderdorf-Unterdorf hervor.

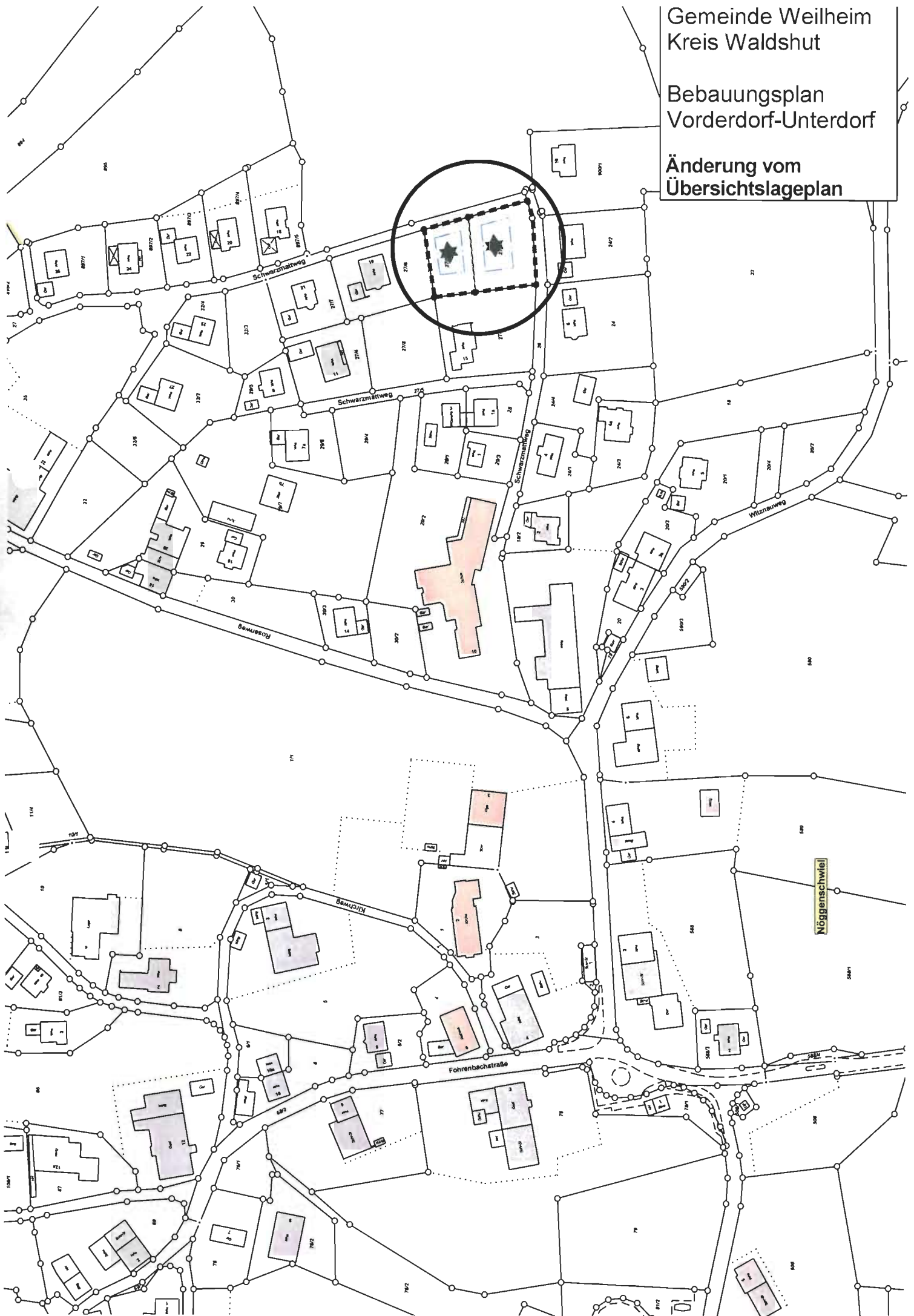
Weilheim, den 25.07.2011


Roland Arzner, Bürgermeister

Gemeinde Weilheim
Kreis Waldshut

Bebauungsplan
Vorderdorf-Unterdorf

Änderung vom
Übersichtslageplan

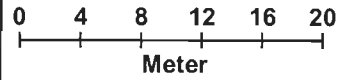


Gemeinde Weilheim
Kreis Waldshut

Bebauungsplan
Vorderdorf-Unterdorf

Deckblatt zur Änderung
vom 25.07.2011

Maßstab 1/500



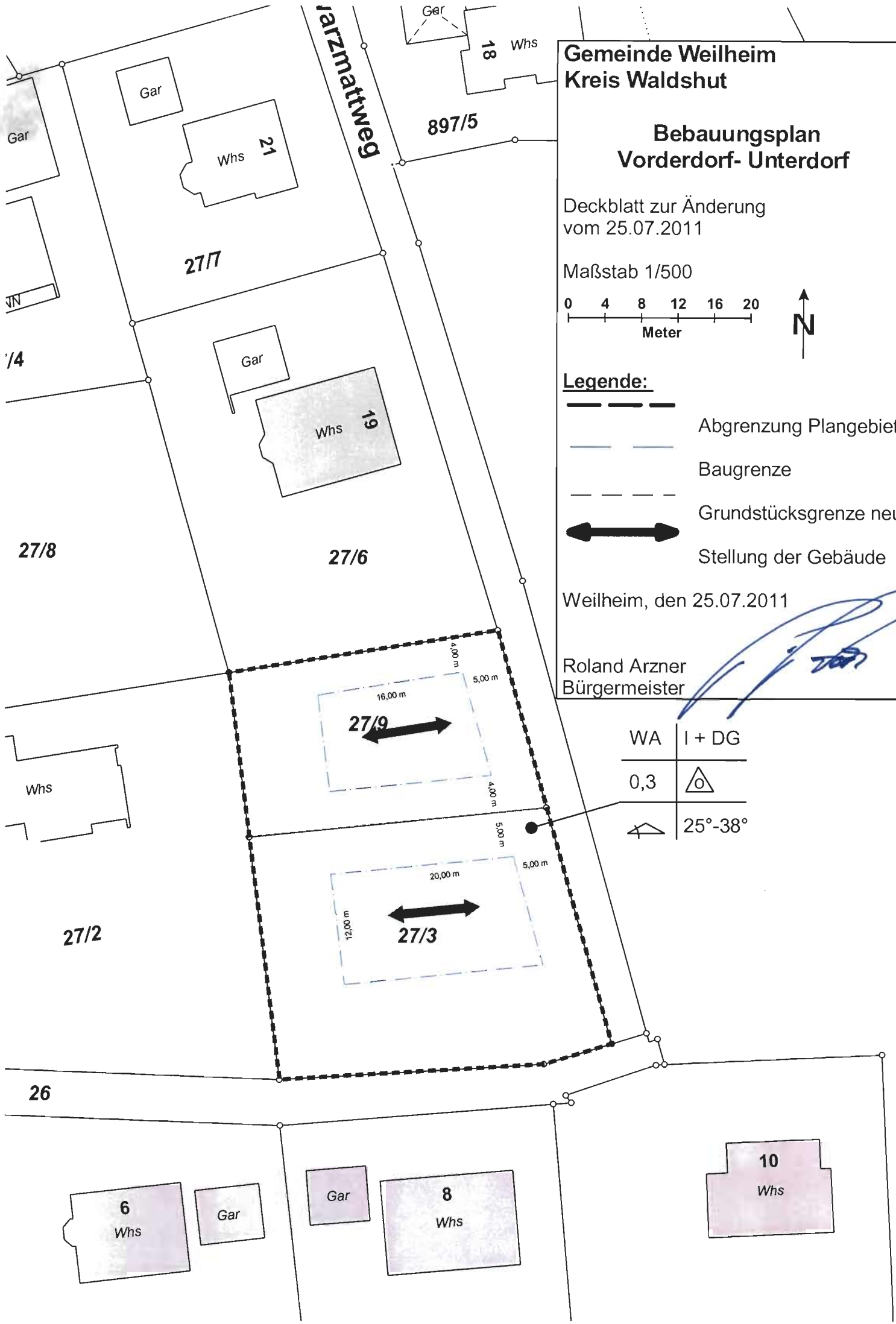
Legende:

- Abgrenzung Plangebiet
- Baugrenze
- Grundstücksgrenze neu
- Stellung der Gebäude

Weilheim, den 25.07.2011

Roland Arzner
Bürgermeister

WA	I + DG
0,3	
	25°-38°





Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Teil C - schriftliche Festsetzungen

Für den Geltungsbereich und in Änderung der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes „Vorderdorf-Unterdorf“ werden folgende Änderungen und Ergänzungen festgesetzt:

I. Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf in der Fassung vom 18.09.1970, schriftlicher Teil, gesamtes östliches Plangebiet:

§ 3 Satz 2 („Ihre Ausführung ist auf die überbaubare Grundstücksfläche beschränkt.“) sowie § 6 Ziffer 2 werden ersatzlos gestrichen.

§ 9 Satz 1 („Garagen sind an der im zeichnerischen Teil festgesetzten Stelle zu errichten.“) wird wie folgt geändert:

Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der im zeichnerischen Teil festgesetzten Stelle sowie außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

II. Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf in der Fassung vom 18.09.1970, schriftlicher Teil, Geltungsbereich des Deckblattes vom 25.07.2011

§ 7 (Grenz- und Gebäudeabstand) wird wie folgt geändert:

Mit Gebäuden ist von Grundstücksgrenzen, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, ein Abstand von 4m einzuhalten.


Teil D - zeichnerische Festsetzungen

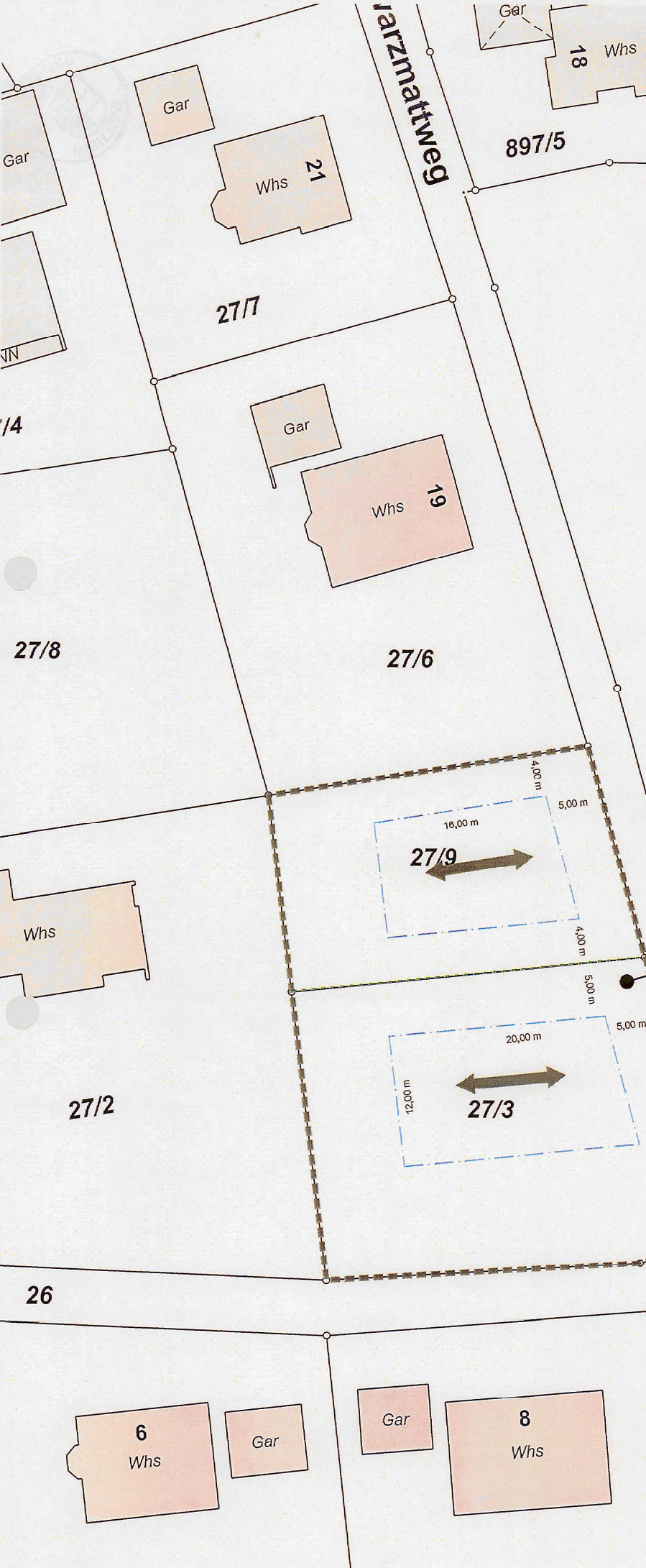
Für den Geltungsbereich und in Änderung der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes „Vorderdorf-Unterdorf“ werden folgende Änderungen und Ergänzungen festgesetzt:

III. Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf- Unterdorf in der Fassung vom 20.02.1990, Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Der Inhalt der zeichnerischen Änderung geht aus dem Deckblatt zum Bebauungsplan Vorderdorf-Unterdorf hervor.

Weilheim, den 25.07.2011


Roland Arzner, Bürgermeister

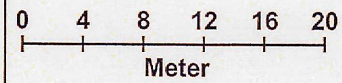


**Gemeinde Weilheim
Kreis Waldshut**

**Bebauungsplan
Vorderdorf- Unterdorf**

Deckblatt zur Änderung
vom 25.07.2011

Maßstab 1/500



Legende:

- Abgrenzung Plangebiet
- Baugrenze
- Grundstücksgrenze neu
- Stellung der Gebäude

Weilheim, den 25.07.2011

Roland Arzner
Bürgermeister

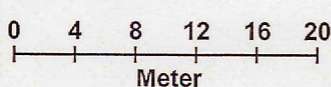
WA	I + DG
0,3	
	25°-38°

Gemeinde Weilheim
Kreis Waldshut

Bebauungsplan
Vorderdorf- Unterdorf

Deckblatt zur Änderung
vom 25.07.2011

Maßstab 1/500



Legende:



Abgrenzung Plangebiet



Baugrenze



Grundstücksgrenze neu



Stellung der Gebäude

Weilheim, den 25.07.2011

Roland Arzner
Bürgermeister



Gemeinde Weilheim



Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf- Unterdorf, OT Nögenschwiel

(im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB)

Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Inhaltsverzeichnis

A Satzung

B Begründung

1. Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes
2. Ziele und Zwecke der Änderung
3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
4. Umweltbericht

C Textliche Festsetzungen (Änderungen und Ergänzungen)

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

D Planteil

1. Übersichtslageplan (unmaßstäblich)
2. Deckblatt zum Bebauungsplan (M 1:500)

Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Teil A - Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim hat die Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Vorderdorf-Unterdorf“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften am 25.07.2011 als Satzung beschlossen:

Bundesrecht:

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), letzte Änderung 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), letzte Änderung, durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

BNatschG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Landesrecht

LBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416)

GemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), letzte Änderung 29. Juli 2010 (GBl. S. 555).

§ 1 **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Änderung des Bebauungsplanes erstreckt sich auf den schriftlichen sowie den zeichnerischen Teil.

Maßgebend für die Änderung des schriftlichen Teils ist die Satzung vom 18.09.1970 sowie deren Abgrenzung, östlicher Planbereich.

Maßgebend für die Änderung des zeichnerischen Teils ist die Satzung vom 20.02.1990. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus beigefügtem Deckblatt-.

§ 2 **Bestandteile der Satzung**

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| 1. schriftlichen Festsetzungen | in der Fassung vom 25.07.2011 |
| 2. zeichnerische Festsetzungen | in der Fassung vom 25.07.2011 |

Beigefügt sind:

Begründung	in der Fassung vom 25.07.2011
------------	-------------------------------

§ 3 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 **Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Weilheim, den 26.07.2011

Roland Arzner, Bürgermeister



Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Teil B - Begründung

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim hat am 25.07.2011 die Änderung des Bebauungsplanes „Vorderdorf-Unterdorf“ im Ortsteil Nögenschwiel gemäß §§ 2 Abs. 1 und 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan Vorderdorf-Unterdorf ist in der Fassung vom 18.09.1970 gültig und wurde bereits mehrfach für Teilbereiche, zuletzt mit Satzung vom 17.01.2006 geändert.

Diese letzte Änderung beinhaltet die Änderung von Vorschriften in Bezug auf die Errichtung von Carports und Garagen. Diese Änderungen wurden lediglich für den westlichen Teilbereich des Bebauungsplanes vorgenommen. Diese „einseitige“ Änderung hat sich als nicht praktikabel erwiesen und soll nun auch auf den östlichen Planbereich übertragen werden.

Darüber hinaus existiert im östlichen Planbereich ein großes Grundstück mit kleiner überbaubarer Grundstücksfläche (Baufenster). Im Zuge der Nachverdichtung wird dieses Baufenster optimiert und vergrößert. Außerdem wird ein zusätzliches Baufenster ausgewiesen. Die Teilung des Grundstückes ist bereits vollzogen.

Das durch Teilung neu gebildete nördliche Teilgrundstück weist einen leicht konischen Zuschnitt auf und ist recht klein. Die bestehende Abstandsregelung die mit Gebäuden einen Grenzabstand von 5 m fordert führt zu einer Baufenstertiefe von 8,50 m - 9,50 m. Um Freiraum für die Platzierung des Gebäudes zu schaffen, soll im Geltungsbereich dieser Änderung das Abstandsmaß auf 4 m reduziert werden.

Ziele und Zweck des Bebauungsplanes

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf sollen die Voraussetzungen dahingehend geschaffen werden, dass auch das durch Teilung neu gebildete Grundstück baulich nutzbar ist. Dazu ist erforderlich, vorhandene Baugrenzen zu optimieren und zusätzlich neue auszuweisen.

Auf Grund der Nachverdichtung ist die Grundflächenzahl von 0,2 auf 0,3 anzuheben.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt.
Für die Änderung kann damit das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan Vorderdorf-Unterdorf enthält keine bauordnungsrechtlichen Festsetzungen die fortzuschreiben wären.

Umweltbericht

Ein Umweltbericht ist nach § 13 Abs. III BauGB entbehrlich. Auf dessen Erstellung wird verzichtet.

Weilheim, den 25.07.2011

A handwritten signature in blue ink, consisting of several large, sweeping loops and a small, distinct mark at the end.

Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Teil C - schriftliche Festsetzungen

Für den Geltungsbereich und in Änderung der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes „Vorderdorf-Unterdorf“ werden folgende Änderungen und Ergänzungen festgesetzt:

I. Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf in der Fassung vom 18.09.1970, schriftlicher Teil, gesamtes östliches Plangebiet:

§ 3 Satz 2 („Ihre Ausführung ist auf die überbaubare Grundstücksfläche beschränkt.“) sowie § 6 Ziffer 2 werden ersatzlos gestrichen.

§ 9 Satz 1 („Garagen sind an der im zeichnerischen Teil festgesetzten Stelle zu errichten.“) wird wie folgt geändert:

Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der im zeichnerischen Teil festgesetzten Stelle sowie außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

II. Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf in der Fassung vom 18.09.1970, schriftlicher Teil, Geltungsbereich des Deckblattes vom 25.07.2011

§ 7 (Grenz- und Gebäudeabstand) wird wie folgt geändert:

Mit Gebäuden ist von Grundstücksgrenzen, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, ein Abstand von 4m einzuhalten.

Teil D - zeichnerische Festsetzungen

Für den Geltungsbereich und in Änderung der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes „Vorderdorf-Unterdorf“ werden folgende Änderungen und Ergänzungen festgesetzt:

III. Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf- Unterdorf in der Fassung vom 20.02.1990, Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Der Inhalt der zeichnerischen Änderung geht aus dem Deckblatt zum Bebauungsplan Vorderdorf-Unterdorf hervor.

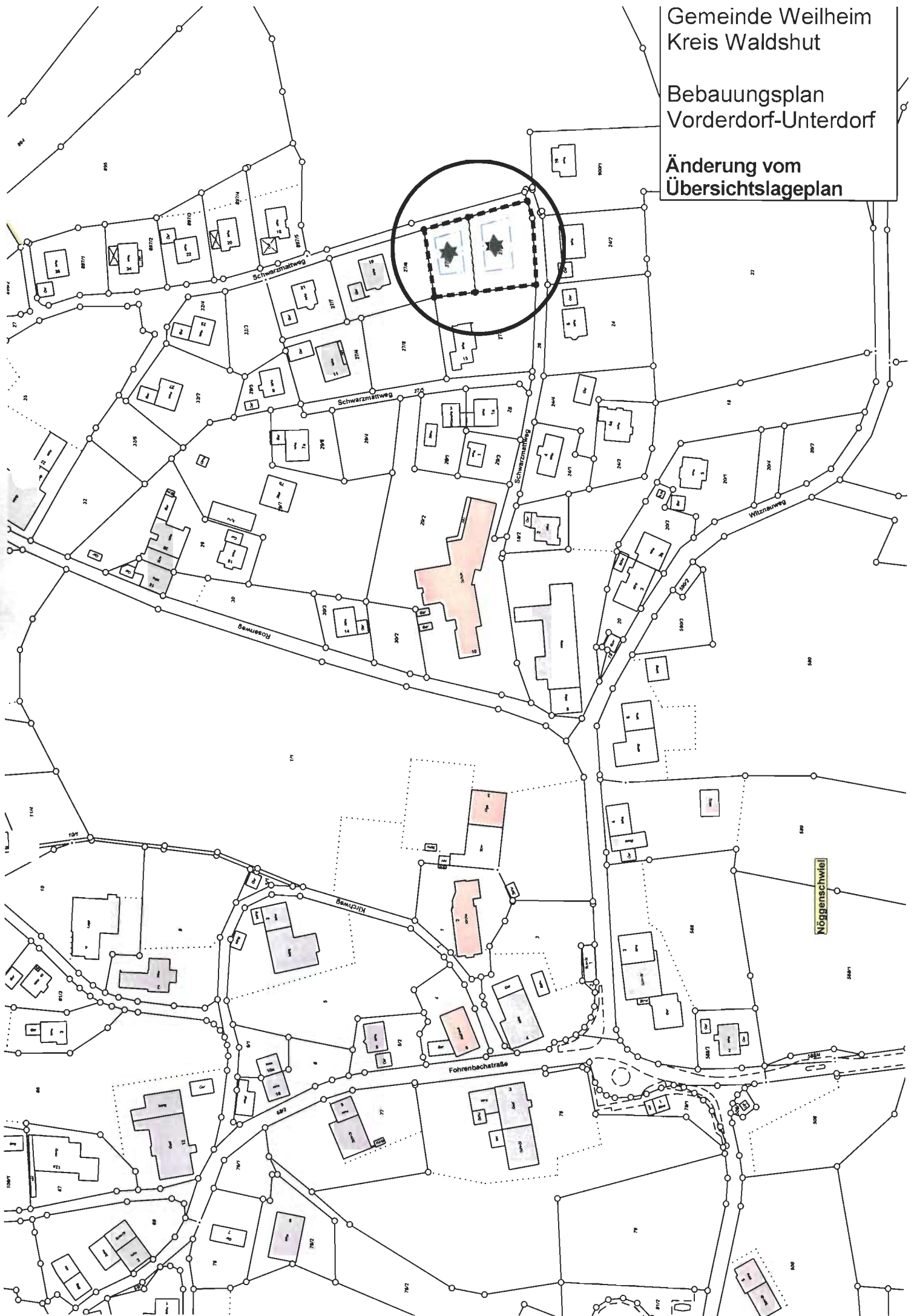
Weilheim, den 25.07.2011


Roland Arzner, Bürgermeister

Gemeinde Weilheim
Kreis Waldshut

Bebauungsplan
Vorderdorf-Unterdorf

Änderung vom
Übersichtslageplan

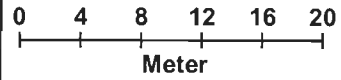


Gemeinde Weilheim
Kreis Waldshut

Bebauungsplan
Vorderdorf- Unterdorf

Deckblatt zur Änderung
vom 25.07.2011

Maßstab 1/500



Legende:

- Abgrenzung Plangebiet
- Baugrenze
- Grundstücksgrenze neu
- Stellung der Gebäude

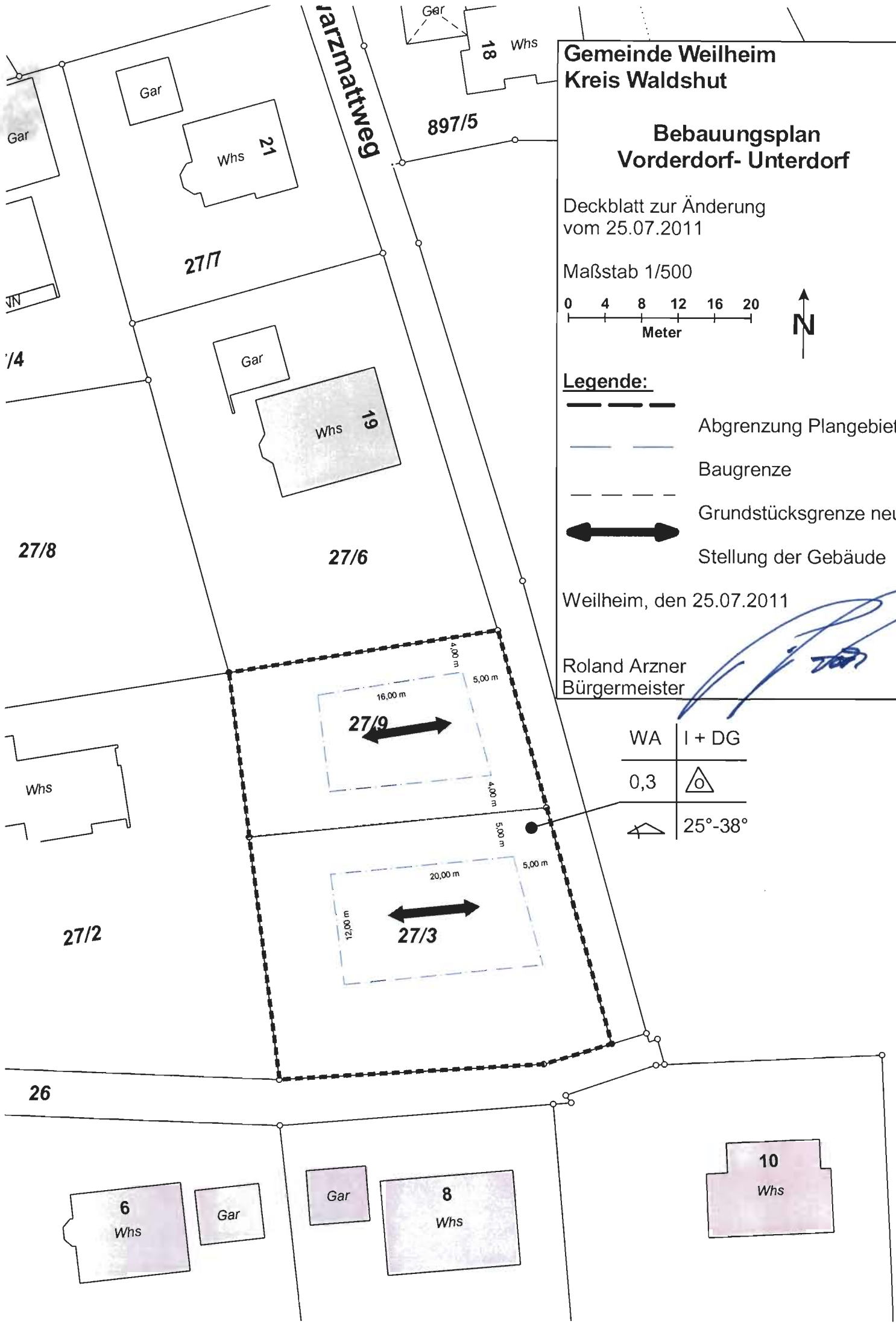
Weilheim, den 25.07.2011

Roland Arzner
Bürgermeister

WA	I + DG
----	--------

0,3	
-----	--

	25°-38°
--	---------





Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Teil C - schriftliche Festsetzungen

Für den Geltungsbereich und in Änderung der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes „Vorderdorf-Unterdorf“ werden folgende Änderungen und Ergänzungen festgesetzt:

I. Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf in der Fassung vom 18.09.1970, schriftlicher Teil, gesamtes östliches Plangebiet:

§ 3 Satz 2 („Ihre Ausführung ist auf die überbaubare Grundstücksfläche beschränkt.“) sowie § 6 Ziffer 2 werden ersatzlos gestrichen.

§ 9 Satz 1 („Garagen sind an der im zeichnerischen Teil festgesetzten Stelle zu errichten.“) wird wie folgt geändert:

Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der im zeichnerischen Teil festgesetzten Stelle sowie außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

II. Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf-Unterdorf in der Fassung vom 18.09.1970, schriftlicher Teil, Geltungsbereich des Deckblattes vom 25.07.2011

§ 7 (Grenz- und Gebäudeabstand) wird wie folgt geändert:

Mit Gebäuden ist von Grundstücksgrenzen, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, ein Abstand von 4m einzuhalten.


Teil D - zeichnerische Festsetzungen

Für den Geltungsbereich und in Änderung der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes „Vorderdorf-Unterdorf“ werden folgende Änderungen und Ergänzungen festgesetzt:

III. Änderung des Bebauungsplanes Vorderdorf- Unterdorf in der Fassung vom 20.02.1990, Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Der Inhalt der zeichnerischen Änderung geht aus dem Deckblatt zum Bebauungsplan Vorderdorf-Unterdorf hervor.

Weilheim, den 25.07.2011


Roland Arzner, Bürgermeister